

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 89

Arbeitszeitrecht in der Weimarer Republik

Von

Sabine Bischoff



Duncker & Humblot · Berlin

SABINE BISCHOFF

Arbeitszeitrecht in der Weimarer Republik

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 89

Arbeitszeitrecht in der Weimarer Republik

Von

Dr. Sabine Bischoff



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Bischoff, Sabine:

Arbeitszeitrecht in der Weimarer Republik / von Sabine Bischoff. – Berlin: Duncker u. Humblot, 1987

(Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht; Bd. 89)

Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 1987

ISBN 3-428-06339-2

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1987 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61

Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3-428-06339-2

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen.

Mein ganz besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Schubert, der die Anregung zu der Dissertation gab und die Arbeit während ihrer gesamten Dauer durch wertvolle Hinweise gefördert hat. Dank schulde ich auch den Mitarbeitern des Bundesarchivs in Koblenz und des Zentralen Staatsarchivs in Potsdam, die durch ihre freundliche Unterstützung zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben.

Hamburg, im Juni 1987

Sabine Bischoff

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
<i>Erster Teil</i>	
Die Anfänge der Arbeitszeit- und Arbeiterschutzgesetzgebung	21
I. Das Vorstadium staatlichen Arbeitszeitschutzes: Die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung bis zum Ende des Ersten Weltkrieges	21
II. Forderungen von Verbänden und Parteien nach Verkürzung der Arbeitszeit	28
III. Arbeitszeitrecht als Folge der Novemberrevolution 1918: Die Einführung des Achtstundentages	30
1. Der Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 ..	30
2. Die Anordnung des Demobilmachungsamtes über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November/17. Dezember 1918 und die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919	31
3. Das Zentralarbeitsgemeinschaftsabkommen vom 15. November 1918 ..	33
4. Arbeitszeitkonflikte im Ruhrbergbau 1918/19	36
<i>Zweiter Teil</i>	
Der Weg zur Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923	40
I. Die Gesetzgebungsarbeiten des Reichsarbeitsministeriums in den Jahren 1919 bis 1922	40
1. Die Entwürfe zu einem Arbeitszeitgesetz für die gewerblichen Arbeiter	40
a) Der Entwurf von Vorschriften über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 10. Juni 1919	40
b) Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 14. September 1920	42
c) Erste Reaktionen auf den Arbeitszeitgesetzentwurf	47
d) Der Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. Juni 1921	48

2. Die Entwürfe zu einem Arbeitszeitgesetz für die Angestellten	51
3. Die Auseinandersetzungen um die Arbeitszeitgesetzentwürfe	52
II. Die Arbeitszeitdebatten im vorläufigen Reichswirtschaftsrat	55
1. Die Vorarbeiten des Arbeitsausschusses	56
2. Die Sachverständigenvernehmungen im sozialpolitischen Ausschuß: Das Für und Wider des Achtstundentages	58
a) Die Ausführungen der sachverständigen Vertreter der Arbeitnehmer	59
b) Die Gutachten der Vertreter der Wissenschaften	60
c) Die Haltung der Arbeitgebersachverständigen	63
d) Die Position der Schwerindustrie: Der Übergang zur Offensive	64
3. Das Schicksal des Arbeitszeitgesetzentwurfs für die gewerblichen Arbeiter	66
a) Die erste und zweite Lesung im sozialpolitischen Ausschuß	66
b) Die Beratungen im Plenum	69
4. Das Schicksal des Arbeitszeitgesetzentwurfs für die Angestellten	70
III. Arbeitszeitgesetz oder Arbeitszeitverordnung – die Bemühungen um eine Lösung des Arbeitszeitproblems unter der Regierung Stresemann	74
1. Ausgangslage: Die Arbeitgeber im Aufwind	74
2. Der Entwurf zu Bestimmungen über die Arbeitszeit vom 22. September 1923	75
3. Arbeitszeitrecht in der Regierungskrise in den ersten Oktobertagen 1923	78
4. Regierungsneubildung und interfraktionelle Vereinbarung vom 5./6. Oktober 1923	81
5. Das Arbeitszeitdiktat der Schwerindustrie an der Ruhr	83
6. Der Entwurf eines vorläufigen Gesetzes über die Arbeitszeit vom 12. Oktober 1923	87
7. Die Verabschiedung des Entwurfs im Reichsrat und sein Scheitern	90
8. Das Außerkrafttreten der Demobilmachungsverordnungen über die Arbeitszeit und seine Folgen	93
IV. Arbeitszeitrecht unter der Regierung Marx: Die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923	96
1. Das Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923	96
2. Der Entwurf einer Verordnung über die Arbeitszeit vom 15. Dezember 1923 und die Forderungen von Industrie und Gewerkschaften	97
3. Arbeitszeitrecht nach der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923	99
a) Der Ausnahmekatalog der Arbeitszeitverordnung	100

b)	Die Verklammerung Arbeitszeitrecht – Schlichtungsrecht	101
c)	Die Unzulänglichkeit der Arbeitszeitverordnung	103
4.	Kritik an der Arbeitszeitverordnung	104
a)	Reaktionen der Arbeitgeberschaft	104
b)	Die Haltung von Gewerkschaften und Sozialdemokratie	108
aa)	Die Kritik des ADGB	108
bb)	Die Position von DGB und H.D.-Gewerkverein	109
cc)	Kritik und Forderungen der SPD	110
c)	Die Vorstellungen der KPD zum Arbeitszeitrecht	113
d)	Stellungnahmen des Auslandes zur Arbeitszeitverordnung	114
e)	Die Einstellung Brauns' zur Arbeitszeitverordnung	115
V.	Arbeitszeitrecht aufgrund § 7 II AZVO – der erste Schritt zur Wiedereinführung des Achtstundentages	116
1.	Die Forderungen der Verbände und die Pläne des Reichsarbeitsministers	116
2.	Die Auseinandersetzungen um die Arbeitszeit der Hochofen- und Kokereiarbeiter im vorläufigen Reichswirtschaftsrat	119
3.	Die Verordnung für die Hochofenwerke und Kokereien als Gegenstand der Koalitionsverhandlungen im Winter 1924/25	122
4.	Reaktionen auf die Verordnung für die Hochofenwerke und Kokereien vom 20. Januar 1925	124
5.	Die übrigen Verordnungen nach § 7 II AZVO	125

Dritter Teil

Weitere Gesetzesvorhaben zur Regelung der Arbeitszeit

I.	Die Entwürfe für ein Arbeitsschutzgesetz	127
1.	Vom Arbeitszeitgesetz zum Arbeitsschutzgesetz: Die Vorarbeiten im Reichsarbeitsministerium	127
2.	Der vorläufige Referentenentwurf eines Arbeitsschutzgesetzes vom 16. April 1926	129
3.	Die Auseinandersetzungen um den Arbeitsschutzgesetzentwurf	133
4.	Die Fortentwicklung des Entwurfs und seine Verabschiedung im Kabinett	135
II.	Der Weg zum Arbeitszeitnotgesetz (Gesetz zur Änderung der Arbeitszeitverordnung) vom 14. April 1927	138
1.	Arbeitszeitrecht in der Regierungskrise Ende 1926	138
2.	Regierungsneubildung und der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung vom 10. Februar 1927	141

3. Die Umgestaltung des Entwurfs im Interfraktionellen Ausschuß und seine Verabschiedung in Reichsrat und Reichstag	144
4. Reaktionen auf das Arbeitszeitnotgesetz	147
III. Das Schicksal des Entwurfs für ein Arbeitsschutzgesetz	149
IV. Arbeitszeitrecht in der Weltwirtschaftskrise	153
1. Das gewerkschaftliche Krisenkonzept: Die Einführung der 40-Stunden-Woche	153
2. Die Notverordnung vom 5. Juni 1931	156
Schlußbetrachtung	159
Anhang	164
1. Entwurf des Reichsarbeitsministeriums zu Vorschriften über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 10. Juni 1919	164
2. Entwurf des Reichsarbeitsministeriums zu einem Gesetz über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 14. September 1920	167
3. Auszug aus dem Bericht des Arbeitsausschusses des sozialpolitischen Ausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrates für die Vorbereitung des Gesetzentwurfs über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter (vom 23. Juni 1921)	176
4. Schreiben August Thyssens an Reichskanzler Wirth vom 14. Oktober 1922 ..	177
5. Entwurf des Reichsarbeitsministeriums zu Bestimmungen über die Arbeitszeit vom 22. September 1923	179
6. Aufzeichnungen des Zentrumsabgeordneten ten Hompel über die Kabinettsskrise in den ersten Oktobertagen 1923	182
7. Entwurf des Reichsarbeitsministeriums zu einem vorläufigen Gesetz über die Arbeitszeit vom 12. Oktober 1923	187
8. Schreiben des Reichswirtschaftsministers Hamm an den Reichsarbeitsminister vom 6. Dezember 1923	191
9. Entwurf des Reichsarbeitsministeriums zu einer Verordnung über die Arbeitszeit vom 15. Dezember 1923	193
10. Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923	198
11. Allgemeine Vorschriften über die Arbeitszeit nach dem vorläufigen Referentenentwurf des Reichsarbeitsministeriums zu einem Arbeitsschutzgesetz vom 16. April 1926	202
12. Entschließung des ADGB, AfA, DGB und H.D.-Gewerkvereins vom 28. Oktober 1926	208

13. Erklärung der deutschen Unternehmerverbände zur Arbeitszeit vom 1. November 1926	208
14. Gewerkschaftsentwurf eines Notgesetzes zur Verkürzung der Arbeitszeit ..	210
15. Niederschrift über eine Parteiführerbesprechung am 30. November 1926 im Reichstag	211
16. Niederschrift über eine Parteiführerbesprechung am 1. Dezember 1926 im Reichstag	213
17. Entwurf des Reichsarbeitsministeriums zu einem Gesetz zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung vom 23. März 1927	215
18. Eingabe des ADGB, AfA und H.D.-Gewerkvereins an die Reichsregierung vom 4. März 1927	217

Quellen- und Literaturverzeichnis

218

Abkürzungsverzeichnis

Abg.	= Abgeordneter
Abt.	= Abteilung
a. D.	= außer Dienst
ADGB	= Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund
AfA	= Allgemeiner freier Angestelltenbund
Angest.	= Angestellten
Anm.	= Anmerkung
AO	= Anordnung
Arbeitnordwest	= Arbeitgeberverband für den Bezirk der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller
Art.	= Artikel
ASchG	= Arbeitsschutzgesetz
AT	= Amtlicher Teil
AZnotG	= Arbeitszeitnotgesetz
AZO	= Arbeitszeitordnung
AZVO	= Arbeitszeitverordnung
BA	= Bundesausschuß, Bundesarchiv
Bay. HStA	= Bayerisches Hauptstaatsarchiv
BB	= Betriebs-Berater
Bd.	= Band
Bearb.	= Bearbeiter
bearb.	= bearbeitet
Begr.	= Begründung
bes.	= besonders
betr.	= betreffend
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	= Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes
Bl.	= Blatt
BRG	= Betriebsrätegesetz
BV	= Bundesvorstand
BVP	= Bayerische Volkspartei
bzw.	= beziehungsweise
ca.	= circa
Corr.bl.	= Correspondenzblatt
DAZ	= Deutsche Allgemeine Zeitung

DDP	= Deutsche Demokratische Partei
ders.	= derselbe
DGB	= Deutscher Gewerkschaftsbund
d. h.	= das heißt
DIHT	= Deutscher Industrie- und Handelstag
DNVP	= Deutschnationale Volkspartei
Dok.	= Dokument
Dt. AG-Zeitung	= Deutsche Arbeitgeber-Zeitung
DVP	= Deutsche Volkspartei
ebd.	= ebenda
f.	= folgend
ff.	= folgende
gem.	= gemäß
gesetzl.	= gesetzlich
gewerbl.	= gewerblich
GewO	= Gewerbeordnung
GewZ	= Gewerkschaftszeitung
H.D.	= Hirsch-Duncker
Hmb. StA	= Hamburger Staatsarchiv
hrsg.	= herausgegeben
Kab.	= Kabinett
Korr.bl.	= Korrespondenzblatt
KPD	= Kommunistische Partei Deutschlands
Landesreg.	= Landesregierung
Micum	= Mission Interallié de Contrôle des Usines et des Mines
Min.	= Minister, Ministerium
Min.rat	= Ministerialrat
NAT	= Nichtamtlicher Teil
NL	= Nachlaß
NotVO	= Notverordnung
Nr.	= Nummer
NZA	= Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
o. Verf.	= ohne Verfasser
Präs.	= Präsidialkanzlei, Präsident
preuß.	= preußisch
Pr. Ges. Slg.	= Gesetzessammlung für die Königlichen Preußischen Staaten
Prof.	= Professor
Prot.	= Protokoll
RABL.	= Reichsarbeitsblatt
RAM	= Reichsarbeitsministerium
R.arb.min.	= Reichsarbeitsminister

R.arb.verw.	= Reichsarbeitsverwaltung
Reg.bl.	= Regierungsblatt
RFM	= Reichsfinanzministerium
RGBl.	= Reichsgesetzblatt
RGSt.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RK	= Reichskanzler
Rkei.	= Reichskanzlei
R.Post.M.	= Reichspostministerium
R.post.min.	= Reichspostminister
R.präs.	= Reichspräsident
RR	= Reichsrat
R.reg.	= Reichsregierung
RT	= Reichstag
RVDI	= Reichsverband der Deutschen Industrie
R.Verkehr.M.	= Reichsverkehrsministerium
R.verkehr.min.	= Reichsverkehrsminister
R.wehr.min.	= Reichswehrminister
R.wirt.min.	= Reichswirtschaftsminister
RWM	= Reichswirtschaftsministerium
RWR	= Reichswirtschaftsrat
S.	= Seite
s.	= siehe
s. a.	= siehe auch
Sächs. GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen
SchlichtVO	= Schlichtungsverordnung
Si.	= Sitzung
SM	= sozialistische Monatshefte
s. nur	= siehe nur
s. o.	= siehe oben
sog.	= sogenannte
soz.pol. Ausschuß	= sozialpolitischer Ausschuß
Sp.	= Spalte
SPD	= Sozialdemokratische Partei Deutschlands
stenograph.	= stenographische
StS.	= Staatssekretär
Tab.	= Tabelle
u. a.	= und andere, unter anderem
usw.	= und so weiter
v.	= von, vom
VDA	= Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
VDESI	= Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller

vgl.	= vergleiche
VO	= Verordnung
VV	= Versailler Vertrag
WRV	= Weimarer Reichsverfassung
z. B.	= zum Beispiel
Ziff.	= Ziffer
Zit.	= Zitat
ZStA	= Zentrales Staatsarchiv

Einleitung

Das Arbeitsrecht hat sich seit der Industrialisierung im 19. Jahrhundert zu einem umfangreichen und eigenständigen Rechtsgebiet entwickelt.¹ In dieser Entwicklung vollzog sich ein Bedeutungswandel, der sich auch in der Begriffsbildung niederschlägt: Der früher gebräuchliche Begriff „Arbeiterschutz“ ist als Oberbegriff aus dem Sprachgebrauch verschwunden und bezeichnet heute nur noch ein Teilgebiet arbeitsrechtlicher Regelungsmaterie. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Arbeiterschutz, d. h. der Schutz der Arbeitnehmer gegen die mit ihrer Arbeit verbundenen körperlichen, hygienischen und sittlichen Gefahren, historischer Kern und Ausgangspunkt des Arbeitsrechtes ist.² Daß der Regelung der Arbeitszeit hierbei eine besondere Bedeutung zukommt, ergibt sich schon allein daraus, daß eine Beschränkung der Arbeitszeit unerlässliche Voraussetzung für einen Schutz der Arbeitskraft und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit und der Leistungsfähigkeit des Einzelnen ist. Gleichzeitig dient der Arbeitszeitschutz dazu, dem arbeitenden Menschen ein bestimmtes Maß an Freizeit zu sichern, um ihm so die Teilnahme am kulturellen Leben und am Leben der Familie zu ermöglichen.³ Unter Arbeitszeitschutz versteht man heute die Gesamtheit der Rechtsnormen, die den Arbeitgebern die durch Zwang und Strafe gesicherte Verpflichtung auferlegen, die Beschäftigung des Arbeitnehmers zu bestimmten Zeiten oder über eine bestimmte Dauer hinaus zu unterlassen.⁴ Im einzelnen werden Vorschriften über den Arbeitszeitschutz in vierfacher Weise wirksam: Zum einen setzen sie eine Höchstdauer für die tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit fest; zum anderen regeln sie die Lage der Arbeitszeit innerhalb der Tagesstunden, drittens ordnen sie Arbeitspausen und Ruhezeiten an, und endlich verbieten oder beschränken sie die Arbeit an Sonn- und Feiertagen.⁵ Der Grund für die öffentlichrechtliche Ausgestaltung des Arbeitszeitschutzes liegt darin, daß die sowohl im Interesse des einzelnen Arbeitnehmers als auch im Interesse

¹ Zur Geschichte des Arbeitsrechtes vgl. Hueck / Nipperdey, Arbeitsrecht, S. 6 ff.; Kaskel / Dersch, Arbeitsrecht, S. 7 ff.; Nikisch, Arbeitsrecht, S. 12 ff.; Zöllner, Arbeitsrecht, S. 29 ff.

² Vgl. Herschel, Arbeiterschutz, S. 305 f., 307.

³ Vgl. Farthmann, Grundlagen, A I.

⁴ Vgl. Meisel / Hiersemann, AZO, S. 20; Hueck / Nipperdey, Arbeitsrecht, S. 207, 826; Kaskel / Dersch, Arbeitsrecht, S. 257 f.; Farthmann, Arbeitszeit, C I 1; im Grundsatz auch Nikisch, Arbeitsrecht, S. 292.

⁵ Vgl. Hueck / Nipperdey, Arbeitsrecht, S. 815; Kaskel / Dersch, Arbeitsrecht, S. 263; Farthmann, Grundlagen, A I.

der Allgemeinheit gebotene Einhaltung der Vorschriften nicht von den Beteiligten selbst abhängen soll, sondern unmittelbar staatlicher Verantwortung unterliegt.⁶ Der öffentlichrechtliche Charakter des Arbeitszeit- schutzes schließt es jedoch nicht aus, daß die Bestimmungen privatrechtliche Wirkungen entfalten. Arbeitszeitrechtliche Verbotsvorschriften sind Verbotsgesetze im Sinne von § 134 BGB und Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB.⁷ Seit Ende der zwanziger Jahre ist überdies anerkannt, daß der Arbeitgeber nicht nur dem Staat, sondern als Folge seiner Fürsorgepflicht auch dem einzelnen Arbeitnehmer gegenüber verpflichtet ist, die Arbeitszeitbestimmungen einzuhalten.⁸ Im modernen Arbeitsrecht ist der Arbeitszeit- schutz freilich nur noch ein Ausschnitt aus dem allgemeinen Arbeitszeitrecht. So ergibt sich der zeitliche Rahmen für die Arbeitsleistung heute zumeist aus Tarifverträgen.⁹ Die zeitliche Lage der Arbeitszeit wird im Regelfall gleichberechtigt durch Arbeitgeber und Betriebsrat im Rahmen der sozialen Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz festge- legt.¹⁰ Aber auch durch einzelvertragliche Vereinbarungen und aufgrund des Weisungsrechts des Arbeitsgebers kann die Arbeitszeit innerhalb der durch den Arbeitszeit- schutz gezogenen Grenzen geregelt werden.¹¹ Heute wie in der Vergangenheit gehört dabei die Festsetzung der Dauer der Arbeitszeit zu einer der wichtigsten Arbeitsbedingungen. Die Durchsetzung einer allgemeinen Höchstarbeitszeit nahm viele Jahrzehnte in Anspruch.

Das Arbeitszeitrecht entwickelte sich in Deutschland im 19. Jahrhundert zunächst im Rahmen der Arbeiterschutzgesetzgebung für Frauen, Kinder und Jugendliche. Über die Theorie des Arbeiterschutzes jener Zeit geben folgende Sätze des Generalsekretärs der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Stefan Bauer, Aufschluß: „... der Übergang der ökonomischen Vorherrschaft an Völker, die die freie Persönlichkeit der Werktätigen gegen Raubbau schützen, lassen die geschichtliche Aufgabe erkennen, die der Erhaltung und Förderung der Produktivität des Arbeitsfaktors zukommt und die das eigentliche Wesen des Arbeiterschutzes bilden. Die Zweckbestimmung des Arbeiterschutzes zielt auf die Sicherung der

⁶ Vgl. Meisel / Hiersemann, AZO, S. 20; Kaskel / Dersch, Arbeitsrecht, S. 255; Farthmann, Arbeitszeit, C II 2.

⁷ Vgl. Meisel / Hiersemann, AZO, S. 21 f.; Hueck / Nipperdey, Arbeitsrecht, S. 142 f., 186; Nikisch, Arbeitsrecht, S. 291; Farthmann, Arbeitszeit, C III.

⁸ Grundlegend war der Beitrag Nipperdeys, Die privatrechtliche Bedeutung des Arbeitsschutzrechtes, S. 203 – 230, bes. S. 215 ff.; s. a. Meisel / Hiersemann, AZO, S. 22; Hueck / Nipperdey, Arbeitsrecht, S. 143; Nikisch, Arbeitsrecht, S. 292; Farthmann, Arbeitszeit, C III 3.

⁹ Vgl. Meisel / Hiersemann, AZO, S. 23; Hueck / Nipperdey, Arbeitsrecht, S. 207; Farthmann, Arbeitszeit, C IV 3 b.

¹⁰ Vgl. Farthmann, Arbeitszeit, C IV 3 c; Zöllner, Arbeitsrecht, S. 138.

¹¹ Vgl. Meisel / Hiersemann, AZO, S. 33 f.; Hueck / Nipperdey, Arbeitsrecht, S. 207.

günstigsten Entwicklungsmöglichkeiten der Arbeiterpersönlichkeit ab.“¹² Der Auffassung Stefan Bauers liegt die Vorstellung von einem Arbeiter zugrunde, der als Objekt der Rechtsordnung, nicht aber als eigenständige Rechtspersönlichkeit, neben den besitzenden Schichten sein Leben führte. Der erste Weltkrieg, der die Unentbehrlichkeit der Arbeiterschaft vor allem in der Rüstungsindustrie offenbarte, trug wesentlich dazu bei, daß sich diese überkommene Denkungsweise änderte. Immer stärker trat das Verständnis von einem Arbeitnehmer als aktivem Mitträger der Rechtsordnung in den Vordergrund. In Art. 157 WRV wurde „die Arbeitskraft“ unter den „besonderen Schutz des Reiches“ gestellt. In Art. 165 WRV heißt es: „Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen . . . mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.“ Die Integration des Arbeiters in die Rechts- und Gesellschaftsordnung und der damit einhergehende Machtzuwachs der Gewerkschaften konnte nicht ohne Einfluß auf das Arbeitszeitrecht bleiben. 1918 erfolgte die verbindliche Festsetzung einer allgemeinen Höchstarbeitszeit. Der Achtstundentag wurde eingeführt. In dem Maße jedoch, in dem in der Weimarer Republik den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden die Möglichkeit gegeben war, auf den demokratischen Willensbildungsprozeß Einfluß zu nehmen, zerbrach der Konsens über das Arbeitszeitrecht. Vom Ausbruch der Revolution bis zum Zerfall der Weimarer Republik stand die Frage der Länge der Arbeitszeit im Mittelpunkt schärfster Auseinandersetzungen. Während heute arbeitsrechtliche Konflikte überwiegend auf tarifvertraglicher Ebene ausgetragen werden, versuchte in der Weimarer Republik in erster Linie der Gesetzgeber, das Arbeitszeitproblem zu lösen. Das Kernstück seiner Bemühungen bildete die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dez. 1923. Als Mitte der zwanziger Jahre die Arbeitslosigkeit zu einem Hauptproblem der Sozialpolitik der Nachkriegszeit wurde, traten auch die Streitigkeiten um das Arbeitszeitrecht in eine neue Phase ein. Arbeitszeitverkürzung als Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wurde diskutiert. Dies führte zum Erlass des Gesetzes zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927.

Mit der vorliegenden Untersuchung soll der Versuch unternommen werden, anhand der Entstehungsgeschichte der AZVO vom 21. Dez. 1923 und ihrer Fortentwicklung die Bedingungen aufzuzeigen, die für die Gestaltung des Arbeitszeitrechtes in der Weimarer Republik maßgebend waren; dabei sind die jeweiligen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Zudem sollen die Auseinandersetzungen um die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit dargestellt werden. Hierbei wird vor allem nach der Form zu fragen sein, in der die Arbeitszeit geregelt wurde. Untersucht

¹² Bauer, Arbeiterschutzgesetzgebung, S. 401 f.